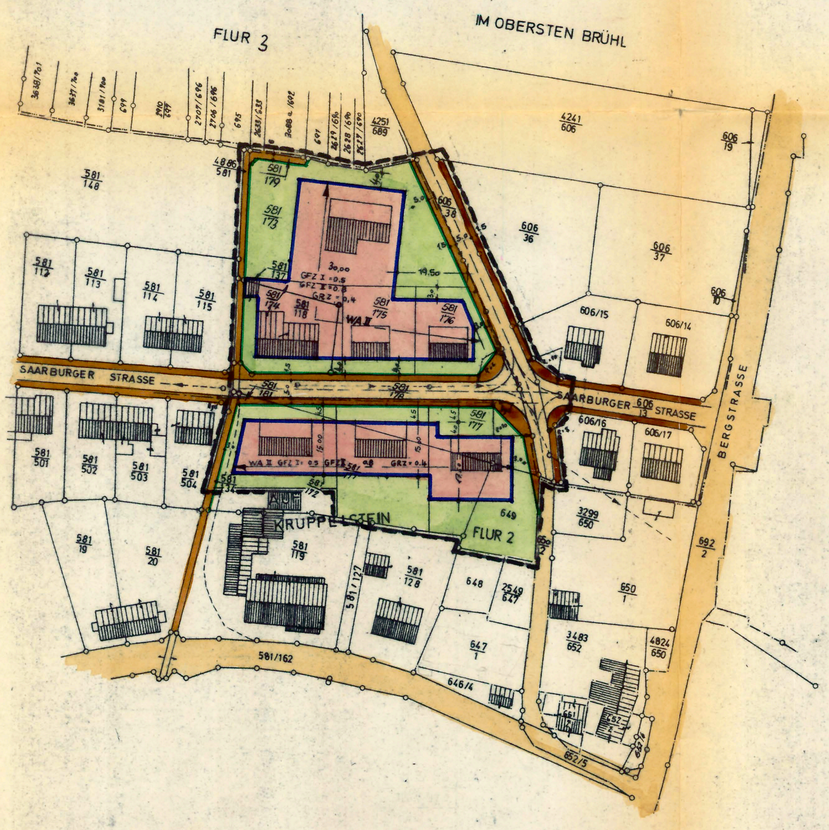

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„AUF KRUPPELSTEIN"
GEMEINDE : PERL

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE PERL
AMTSBEZIRK:	PERL
BEZEICHNUNG DER LAGE	AUF KRUPPELSTEIN
FLUR: 2 + 3	MASSTAB: 1 : 1000
ZEICHNUNG NR.	LANDKREIS MERZIG-WADERN
	DATUM / NAME
AUFGETRAGEN:	10.10.69 LORENZ BT.
BEARBEITET :	5.12.69 MÜLLER VT.
GESEHEN :	" BLUM VT.
GEPRÜFT :	KREISPLANUNGSSTELLE
ÄNDERUNGEN	
a ÄNDERUNG NACH DEN SCHREIBEN VOM KATASTERAMT VOM TT.1.70	21.1.70 LORENZ BT.
b	
c	

MERZIG, DEN 5 DEZEMBER 1969
I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. SEPT. 69 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde PERL durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLG. WOHNGEBIET „WA" BNVO § 4
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 4(2) u.(3) - AUSSER TANKST.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung:	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	HÖCHSTENS II
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	0,5 BEI I, 0,8 BEI II
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenmitte bzw. bis OK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Fläche für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDST. FLÄCHE AM REN SEITL. GRUNDST. GRENZEN ANGEBAUT MIT NACHBAR ZUSAMMEN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, § 6 u. § 31(2)
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch örtliche städtebauliche Ordnung, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingarten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstell.plätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebäude zur Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 253).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 253).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende und geplante Straßen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- Baufläche
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- (I), II Geschoßzahl, (I) zwingend, II = Höchstgrenze
- GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

- Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf: Kindergarten
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude
- Grünflächen: Garten o. Vorgärten
- Spielplatz
- Verkehrsflächen: Öffentl. Parkflächen u. Straßen.
- P
- Flächen f. Versorgungsanlagen: Umformerstation
- Flächen für die Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen von 15.1.71 bis zum 15.4.71. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am 25.3.71 beschlossen.

PERL, den 1.4.1971
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 19. Juli 1971

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IV 1 - 3809/71 Rh/Jo

Der Minister des Innern - Oberste - Landesbaubehörde
Im Auftrag
Oberregierungsbaurat

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG. wurde am 26. Aug. 1971 ortsüblich bekanntgemacht.

PERL, den 26. Aug. 1971
Bürgermeister

Parz. 581/177 = 6,09 ar
Später v. 581/184 =